

Satzung für den Verein Lausitzer Perspektiven

Präambel

Der Verein „Lausitzer Perspektiven“ engagiert sich für einen Strukturwandel in der Lausitz jenseits politischer, sozialer und weltanschaulicher Grenzen. Der Begriff Strukturwandel bezeichnet im Kern dabei all das, was in großen Teilen der Lausitz im Zuge der schrittweisen Abwendung von den fossilen Energieträgern bewerkstelligt werden muss. Dabei versteht sich Lausitzer Perspektiven als Ansprechpartner und Plattform für lokale, regionale, nationale und internationale Initiativen für die nachhaltige Regionalentwicklung im Sinne der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von 1992 in Rio de Janeiro. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Arbeit und Umwelt, Wohlstand und die Zerstörung unserer Lebensgrundlagen nicht gegeneinander ausgespielt werden.

Wenn wir von der Lausitz sprechen, dann beziehen wir uns auf den historischen Kulturraum Lausitz in der deutsch-polnisch-tschechischen Grenzregion, der von Süd-Brandenburg bis ins Zittauer Gebirge in Sachsen reicht und die polnischen Woiwodschaften Niederschlesien und Lebus einschließt. Der Verein ist in allen Regionen der Lausitz aktiv.

Der Verein ist eine Plattform, um zu diesem Zwecke Kompetenzen mittels Durchführung und Begleitung von Projekten und Prozessen aufzubauen, die einer nachhaltigen Entwicklung der Lebensbedingungen in der Lausitz und eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens dienen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Lausitzer Perspektiven.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Der Sitz des Vereins ist Großräschen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein fördert Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung, den Naturschutz und die Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes. Darüber hinaus fördert er bürgerschaftliches Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Durchführung von Veranstaltungen und Projekten zur Bildung, Information und Vernetzung der Bürgerinnen und Bürger und der regionalen Körperschaften, Unternehmen, Vereine und Initiativen sowie zum regionalen, nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch.
- Die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung von Kommunikationswegen zur Wissensverbreitung.

Dafür sind Möglichkeiten der öffentlichen und privaten Förderung sowie Sachspenden und Expertise zu akquirieren und zu nutzen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die hauptamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern in Projekten und im Verein ist gemäß der Satzung gestattet. Vereinsmitglieder können auch per Honorarvertrag beauftragt werden.

Der Verein wirkt parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die in einem Fördervertrag ihre Unterstützung des Vereins und seiner Ziele festlegen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes.
- b) durch Austritt.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von 3 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitglieder-versammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte binnen eines Monats vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vereinsstrukturen beschließen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden, sofern diese nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen sind.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Genehmigung der Haushaltspläne
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Kassenprüfers
- Festsetzung der Beiträge und der Beitragsordnung
- Beschluss einer Geschäftsordnung
- Änderung der Satzung
- Grundsätze der Projektarbeit
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass der Vorstand einen Beirat zur Unterstützung der Vereinstätigkeit benennt; insbesondere für die Projektarbeit.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/eine Schriftführer/in zu wählen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, soweit diese rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann maximal zwei Stimmrechte ausüben.

Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind offen und durch Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen mindestens eines Mitglieds sind Wahlen und Abstimmungen geheim vorzunehmen.

Entscheidungen und Wahlen sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Mitglieder notwendig. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die/der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch als rein virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob sie in dieser, hybrider oder in der Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

Die Vorstandswahl kann im Block durchgeführt werden.

Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch einem Fünftel der Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen per E-Mail. Die Mitglieder haben ihre Stimme innerhalb der gesetzten Frist abzugeben. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung.

Über die Mitgliederversammlung und die Mitgliederbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von der/vom Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterschreiben.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Dem/der Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Der gewählte Vorstand wählt sich den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, dem/der Schriftführer/in und den/die Schatzmeister/in aus seiner Mitte.

Vertretungs- und zeichnungsberechtigt ist der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin und ein weiteres Vorstandsmitglied zusammen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle vereinszweckrelevanten Vorgänge sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand leitet und verwaltet den Verein nach Maßgabe der Satzung. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder im Sinne des Vereins
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Berichterstattung und Rechenschaftslegung an die Mitgliederversammlung
- Fertigung des Jahresberichts nach Ende des Geschäftsjahres
- Vorlage der Planung für das kommende Geschäftsjahr
- Bestellung einer Geschäftsführung nach Maßgabe einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Geschäftsführung beauftragen. Für diese Tätigkeit kann ein Entgelt gewährt werden, über dessen Höhe der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist von Entscheidungen über sein/ihr Arbeitsverhältnis ausgeschlossen.

Fällt ein Vorstandsmitglied dauerhaft aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied in den Vorstand für die laufende Amtsperiode zu kooptieren.

Die Vorstandssitzung wird von der/vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt persönlich, telefonisch oder elektronisch mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und einstimmige Beschlüsse fassen. Für alle anderen Fälle gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Protokolle anzufertigen. Sie sind von der/vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

In Ausnahmefällen kann die/der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende Beschlüsse auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung herbeiführen. Ein Beschluss auf diesem Wege gilt als gefasst, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Beschlussantrag angenommen hat.

Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen. Ein Beschluss auf diesem Wege gilt als gefasst, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder den Beschlussantrag angenommen hat.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die/der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu überprüfen und daraufhin den Kassenbericht auf der Mitgliederversammlung zu bewerten. Der Kassenbericht des Vorstandes und der Prüfbericht sind der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Annahme beider Berichte gilt als Entlastung des Vorstandes. Bei Nichtannahme des Kassenberichtes ist die Vereinskasse erneut durch zwei Mitglieder des Vereins zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltgruppe Cottbus e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Ausführung des Beschlusses darf erst nach Bestätigung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

Falls Festlegungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Festlegungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Festlegungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinn am nächsten kommt. Eine dahingehende Satzungsänderung ist schnellstmöglich herbeizuführen.

Raddusch, Mitgliederversammlung Beschluss vom 27.11.22